

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Valerie Anne R [REDACTED] geb. [REDACTED],
170 [REDACTED] Crescent, [REDACTED], Prov. [REDACTED]/Kansas,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Wenn sich der Tatrichter danach nicht davon zu überzeugen vermochte, daß die Klägerin bereits seit 1947 an einer chronisch reaktiven Depression mit periodischen Verschlimmerungen, chronischen Angstreaktionen und Migräne leidet und dieses Leiden mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Tatrichter verantwortet es ferner, daß nach seiner Meinung dieses erst seit 1961 bestehende psychische Leiden der Klägerin in seinem Kern und seinem Erscheinungsbild nicht mit dem chronisch depressiven Verstimmungszustand identisch ist, den die Behörde im Bescheid vom 3. März 1976 für die

Zeit von 1945 bis 1947 als verfolgungsbedingt anerkannt hat. Auch die gegen diese Feststellung gerichtete Verfahrensrüge der Klägerin führt nicht zur Salbung der Revision.

Inwiefern bei lange nach Abschluss der Verfolgung erstmals festgestellten psychischen Leiden für die Bejahung eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Verfolgung Brückensymptome erforderlich sind, läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um eine Frage der medizinischen Beurteilung, die der Entscheidung des Revisionsorgans entzogen ist.

Mei

Zorn

